

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Adressbuch der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe

Karlsruhe, 1832 - 1833[?]; [N.F.] 1.1873 - 46.1919

Zusammenstellung der Gebührensätze der
Reichs-Telegraphen-Verwaltung für mietweise Benutzung von
Telegraphenleitungen

urn:nbn:de:bsz:31-19167

	Porttare. M. Pf.
17. Turks-Inseln	3. 10
Westindien (via: Emden, Horen) (RO):	
Antigua	4. 50
Barbados	4. 90
Cuba: Havana	1. 75
übrige Anstalten	1. 90
Curaçao	6. 90
Dominica (fl. Antillen-Insel)	4. 30
Grenada	4. 80
Guadeloupe	5. 30
Jamaica	3. 10
Les Saintes	5. 30
Marie-Galante	5. 30
Martinique	5. 30

	Porttare. M. Pf.
Porto-Rico	4. 30
St. Christoph (St. Kitts)	4. 80
St. Croix	5. 40
San Domingo:	
Haïti, Republik:	
Cap Haïtien, Môle St. Nicolas, Port au Prince	5. 50
übrige Anstalten	7. 65
San Domingo, Republik: sämtliche Anstalten	6. 65
St. Lucia	4. 65
St. Thomas	5. 15
St. Vincent (Westindien)	4. 75
Trinidad, Insel	5. 25

Zusammenstellung

der Gebührensätze der Reichs-Telegraphen-Verwaltung für mietweise Benutzung von Telegraphenleitungen.

A. Bei Ortsfernsprecheinrichtungen und Umschaltestellen.

1. Art der Gebühren für die Benutzung der Fernsprechan schlüsse.

Für den Anschluß an ein Fernsprechnetz wird eine jährliche Bauschgebühr erhoben, durch deren Zahlung der Teilnehmer das Recht erwirbt, Gesprächsverbindungen zwischen seiner Sprechstelle und den an dasselbe Netz angeschlossenen Sprechstellen ohne Zahlung einer weiteren Gebühr herstellen zu lassen.

Der Teilnehmer ist indes berechtigt, an Stelle der Bauschgebühr eine Grundgebühr für die Ueberlassung und Unterhaltung der Apparate sowie für den Bau und die Instandhaltung der Sprechleitungen und Gesprächsgebühren für jede hergestellte Verbindung, mindestens jedoch für 400 Gespräche jährlich, zu zahlen. Der Teilnehmer hat die Erklärung, daß er die Grundgebühr und Gesprächsgebühren entrichten wolle, entweder bei Gelegenheit seines ersten Anschlusses oder spätestens einen Monat vor Beginn eines neuen Rechnungsjahres abzugeben. Wenn er eine solche Erklärung nicht abgegeben hat, so wird er zur Zahlung der Bauschgebühr herangezogen. Der Anschluß gegen Gesprächsgebühren findet in Netzen, in welchen die jährliche Bauschgebühr 80 Mark beträgt, nicht statt.

Für die Berechnung der Bauschgebühr und

der Grundgebühr ist die Zahl der bei Beginn des Kalenderjahres vorhandenen Teilnehmeranschlüsse maßgebend. Die hiernach festgestellte Bauschgebühr und Grundgebühr tritt mit dem folgenden 1. April in Kraft. Änderungen der Bauschgebühr und der Grundgebühr gegenüber dem Vorjahre werden in den Orten, für welche sie gelten, amtlich bekannt gemacht.

Die Teilnehmer sind berechtigt, soweit auf Grund der neuen Feststellung eine Erhöhung ihrer Bauschgebühr oder ihrer Grundgebühr eintritt, ihre Anschlüsse bis zum Ablaufe des Februar, mit Wirkung vom 1. April, zu kündigen.

Wenn mehrere Hauptanschlüsse mit mehreren Nebenanschlüssen so vereinigt sind, daß die Nebenanschlüsse beliebig mit dem einen oder dem anderen Hauptanschlusse verbunden werden können, so ist für alle Hauptanschlüsse dieselbe Gebühr, also entweder die Grundgebühr und Gesprächsgebühren (sofern die Nebenanschlüsse bei Zahlung der Grundgebühr überhaupt sämtlich zulässig sind) oder die Bauschgebühr für den Ortsverkehr, Nachbarortsverkehr oder Vorortsverkehr zu entrichten.

2. Höhe der Gebühren.

a. Die Bauschgebühr beträgt	
in Netzen von nicht über 50 Teilnehmeranschlüssen	80 M.
bei mehr als 50 bis einschließlich 100 Teilnehmeranschlüssen	100 "

bei mehr als 100 bis einschließlich 200 Teilnehmeranschlüssen	120 M.
bei mehr als 200 bis einschließlich 500 Teilnehmeranschlüssen	140 "
bei mehr als 500 bis einschließlich 1000 Teilnehmeranschlüssen	150 "

bei mehr als 1000 bis einschließlich 5000 Teilnehmeranschlüssen . . .	160 M.
bei mehr als 5000 bis einschließlich 20 000 Teilnehmeranschlüssen . . .	170 "
bei mehr als 20 000 Teilnehmeranschlüssen . . .	180 "
jährlich für jeden Anschluß, welcher von der Vermittlungsstelle nicht weiter als 5 km entfernt ist. In Netzen mit mehreren Vermittlungsstellen wird diese Entfernung von der Hauptvermittlungsstelle gerechnet.	
b. Die Grundgebühr beträgt	
in Netzen von nicht über 1000 Teilnehmeranschlüssen . . .	60 M.
bei mehr als 1000 bis einschließlich 5000 Teilnehmeranschlüssen . . .	75 "
bei mehr als 5000 bis einschließlich 20 000 Teilnehmeranschlüssen . . .	90 "
bei mehr als 20 000 Teilnehmeranschlüssen . . .	100 "
jährlich für jeden Anschluß, welcher nicht weiter als 5 km von der Vermittlungsstelle entfernt ist. Die Entfernungsgrenze von 5 km wird nach der Luftlinie gerechnet. In Netzen mit mehreren Vermittlungsstellen wird diese Entfernung von der Hauptvermittlungsstelle gerechnet.	

Die Gesprächsgebühr im Ortsverkehre beträgt 5 Pf. für jede während des Tagesdienstes hergestellte Verbindung.

c. Bei Fernsprechan schlüssen, welche in der Luftlinie weiter als 5 km von der (Haupt-) Vermittlungsstelle entfernt sind, wird eine jährliche Zuschlaggebühr erhoben, welche bei einfachen Leitungen 3 M.
bei Doppelleitungen 5 "

für jede angefangenen 100 Meter der überschließenden Leitungslänge beträgt. Diese ist nach dem nächsten ohne Anwendung besonderer Kosten für die Herstellung der Leitung benutzbaren Wege zu messen, auch wenn die Leitung thatsächlich auf einem Umwege geführt wird.

Bei Fernsprechan schlüssen, welche in der Luftlinie weiter als 10 km von der (Haupt-) Vermittlungsstelle entfernt sind, wird für die überschließende Leitungslänge außerdem ein Baukostenzuschuß erhoben, welcher bei einfachen Leitungen 10 M.
bei Doppelleitungen 15 "

für jede angefangenen 100 Meter der nach der wirklichen Länge gemessenen Leitungstrecke beträgt.

d. Für die Benutzung besonders kostspieliger Leitungen wird neben den sonst fälligen Gebühren eine auf volle Mark aufwärts abzurundende jährliche Zuschlaggebühr von 10 Prozent der Mehrkosten erhoben.

e. Die jährliche Zuschlaggebühr für die Anbringung und Instandhaltung eines zweiten oder mehrerer Wecker auf demselben Grundstücke wie die Sprechstelle beträgt für jeden Wecker 3 M.

Für die Anbringung und Instandhaltung eines zweiten Mikrophons werden jährl. 5 Mk. erhoben.

Für besondere Wecker anderer als der in der Telegraphenverwaltung gebräuchlichen Art sind neben einer Jahresgebühr von 3 Mark die Selbstkosten der Beschaffung, Anbringung und Instandhaltung zu erstatten. Für die auf Verlangen der Teilnehmer angebrachten zweiten Fernhörer sind ebenfalls die Selbstkosten zu erstatten. Diese besonderen Wecker und Fernhörer gehen in das Eigentum der Teilnehmer über.

f. Die Gebühr für eine Verbindung zur Nachtzeit innerhalb desselben Fernsprechnetzes beträgt 20 Pf.

In Fernsprechnetzen ohne Nachtdienst beträgt die Bauzuschlaggebühr für vorher angemeldete Verbindungen zwischen denselben Teilnehmern

monatlich 1 M.
vierteljährlich 2 " 50 Pf.

g. Die Gebühr für die Aufnahme von Nachrichten durch die Vermittlungsanstalt zum Zwecke der Weiterbeförderung beträgt 1 Pf. für das Wort, mindestens 20 Pf. Ueberschießende Beträge sind auf die nächste höhere durch 10 teilbare Summe abzurunden. Für die Weiterbeförderung durch die Post, durch Gilboten oder Telegraph werden außerdem die tarifmäßigen Gebühren erhoben; Stundungsgebühren kommen nicht zum Ansatz.

Die Gebühr für das Zusprechen eines angekommenen Telegramms an den Teilnehmer beträgt ohne Rücksicht auf die Wortzahl 10 Pf.

h. Bei der Verlegung von Fernsprechstellen werden erhoben für Verlegungen innerhalb desselben Raumes

bei einfachen Leitungen 4 M.
bei Doppelleitungen 6 "

für Verlegungen innerhalb desselben Grundstücks bei einfachen Leitungen 6 M.
bei Doppelleitungen 10 "

für Verlegung nach anderen Grundstücken bei einfachen Leitungen 15 M.
bei Doppelleitungen 25 "

Ist die neue Stelle weiter als 10 km von der (Haupt-) Vermittlungsanstalt entfernt, so ist für die außerhalb der Entfernungsgrenze von 10 km herzustellende neue Leitung der Baukostenzuschuß nach Nr. 9c auch dann zu zahlen, wenn die frühere Stelle ebenfalls außerhalb jener Entfernungsgrenze lag.

i. Die Gebühr für die Aufhebung von Fernsprechan schlüssen vor Ablauf der Ueberlassungsdauer beträgt

für jede Fernsprechstelle 15 M.

Daneben ist für abzubrechende Gestänge und Leitungen der der nicht abgelassenen Ueberlassungsdauer entsprechende Teil der Herstellungskosten zu erstatten. Diese Beträge bleiben unerhoben, wenn die Ueberlassungsdauer zu dem Zeitpunkte, bis zu welchem die fortlaufenden Gebühren für den Fernsprechan schluß im Voraus entrichtet sind, abgelassen ist.

3. Bestimmungen über Fernsprech-Nebenanschlüsse.

I. Zulassung von Nebenanschlüssen.

1. Die Teilnehmer an den Fernsprechnetzen können in ihren auf dem Grundstück ihres Hauptanschlusses befindlichen Wohn- oder Geschäftsräumen Nebenstellen errichten und mit dem Hauptanschlusse verbinden lassen. Flächen, die durch fremden Grund und Boden, öffentliche Wege, Plätze oder öffentliche Gewässer von dem Grundstück des Hauptanschlusses getrennt sind, gelten als besondere Grundstücke.
2. Diejenigen Teilnehmer an den Fernsprechnetzen, welche die Vauschgebühr zahlen, können in den auf dem Grundstück ihres Hauptanschlusses befindlichen Wohn- oder Geschäftsräumen anderer Personen oder in Wohn- und Geschäftsräumen auf anderen Grundstücken, mit Zustimmung der Berechtigten, Nebenstellen, die nicht weiter als 15 km von der (Haupt-)Vermittlungsanstalt entfernt sind, errichten und mit ihrem Hauptanschlusse verbinden lassen.
3. Mehr als 5 Nebenanschlüsse dürfen mit demselben Hauptanschlusse nicht verbunden werden. Den Teilnehmern ist überlassen, die Herstellung und Instandhaltung der auf dem Grundstück des Hauptanschlusses befindlichen Nebenanschlüsse durch die Reichs-Telegraphenverwaltung oder durch Dritte bewirken zu lassen. Die nicht von der Reichs-Telegraphenverwaltung hergestellten Nebenanschlüsse müssen den von der Reichs-Telegraphenverwaltung festzusetzenden technischen Anforderungen entsprechen.
Vor der Inbetriebnahme sind die Nebenanschlüsse dem Postamte, Telegraphenamte oder Stadtfernsprechamte anzumelden, welchem die Vermittlungsanstalt unterstellt

ist. Dieses ist befugt, jederzeit zu prüfen, ob die Nebenanschlüsse den technischen Anforderungen genügen.

Die Herstellung und Instandhaltung der nicht auf dem Grundstück des Hauptanschlusses befindlichen Nebenanschlüsse wird der Reichs-Telegraphenverwaltung vorbehalten.

4. Die Inhaber der Nebenstellen sind zum Sprechverkehre mit der Hauptstelle sowie mit anderen an dieselbe Hauptstelle angeschlossenen Nebenstellen befugt. Sprechverbindungen mit dritten Personen werden ihnen in demselben Umfange gewährt, wie dem Inhaber der Hauptstelle.

Soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, finden für die Benutzung des Nebenanschlusses die für den Hauptanschluß geltenden Bestimmungen entsprechend Anwendung.

Die unter 2 bezeichneten Nebenanschlüsse werden, sofern nichts Gegenteiliges verlangt wird, in das Teilnehmerverzeichnis aufgenommen.

5. Der Inhaber des Hauptanschlusses ist Schuldner der durch die Benutzung des Nebenanschlusses erwachsenden Gebühren.
6. Das Recht zur Benutzung des Nebenanschlusses erlischt mit dem Rechte zur Benutzung des Hauptanschlusses. Außerdem kann es durch die Reichs-Telegraphenverwaltung entzogen werden: im Falle mißbräuchlicher Benutzung des Nebenanschlusses oder wenn sich ergibt, daß dieser den technischen Anforderungen nicht genügt, oder falls sonst aus der Benutzung des Nebenanschlusses erhebliche Schwierigkeiten für den Fernsprechbetrieb entstehen.

II. Gebühren für Nebenanschlüsse.

A. Für die Errichtung und Instandhaltung des Nebenanschlusses durch die Reichs-Telegraphenverwaltung werden erhoben:

1. Für Nebenanschlüsse in den auf dem Grundstück des Hauptanschlusses befindlichen Wohn- oder Geschäftsräumen des Inhabers des Hauptanschlusses
für jeden Nebenanschluß jährlich 20 M.
2. für andere Nebenanschlüsse
für jeden Nebenanschluß jährlich 30 "
3. sind zur Verbindung der Nebenstelle mit dem Hauptanschlusse mehr als hundert Meter Leitung erforderlich, so werden außerdem für jede angefangenen weiteren 100 m Leitung erhoben bei einfacher Leitung jährlich 3 "
bei Doppelleitung jährlich 5 "

4. bei Nebenanschlüssen, die weiter als 10 km von der (Haupt-)Vermittlungsanstalt entfernt sind, werden für die überschüssende, von der Hauptstelle zu messende Leitungslänge dieselben Baukostenzuschüsse erhoben, wie bei Hauptanschlüssen.

B. Für Nebenanschlüsse, die nicht von der Reichs-Telegraphenverwaltung hergestellt und in Stand zu halten sind, werden erhoben:

1. Für Nebenanschlüsse in den auf dem Grundstück des Hauptanschlusses befindlichen Wohn- oder Geschäftsräumen des Inhabers des Hauptanschlusses
für jeden Nebenanschluß jährlich 10 M.
2. für andere Nebenanschlüsse
für jeden Nebenanschluß jährlich 15 "

B. Bei Nebentelegraphen und besonderen Telegraphenanlagen.

Höhe der Gebühren.

Für die Herstellung und Unterhaltung der Anlagen werden erhoben

- a. für jeden Apparat
bei Anwendung von Morseapparaten 50 M.
bei Anwendung von Fernsprechern 20 "
jährlich. Wenn mehr als 2 dieser Apparate mit einander in Verbindung gesetzt werden können, wird für jeden Apparat eine jährliche Zuschlaggebühre von 10 M. erhoben.
- b. Für jedes angefangene Kilometer Verbindungsleitung werden erhoben
bei einfachen Leitungen an Holzgestänge 30 M.
bei Doppelleitungen an Holzgestänge 50 "
bei einfachen Leitungen an eisernem Gestänge und bei Einzeldadern in Kabeln 45 M.
bei Doppelleitungen an eisernem Gestänge und bei Doppeladern in Kabeln 75 "
jährlich.

Die Leitungslänge ist nach dem nächsten ohne Aufwendung besonderer Kosten für die Herstellung der Leitung, bei unterirdisch geführten Anlagen für die Auslegung von Kabeln, benutzbaren Wege zu messen, auch wenn die Leitung thätlich auf einem Umwege geführt wird.

c. Für die Benutzung besonders kostspieliger Leitungen wird neben den sonst fälligen Gebühren eine auf volle Mark aufwärts abzurundende jährliche Zuschlaggebühre von 10 Prozent der Mehrkosten erhoben.

d. Die jährliche Zuschlaggebühre für die Anbringung und Instandhaltung eines zweiten

oder mehrerer Wecker auf demselben Grundstücke wie die Betriebsstelle beträgt
für jeden Wecker 3 M.

Für die Anbringung und Instandhaltung eines zweiten Mikrophons werden jährlich 5 M. erhoben.

Für besondere Wecker anderer als in der Telegraphenverwaltung gebräuchlicher Art sind neben einer Jahresgebühre von 3 M. die Selbstkosten der Beschaffung, Anbringung und Instandhaltung zu erstatten. Für die auf Verlangen der Inhaber angebrachten zweiten Fernhörer sind ebenfalls die Selbstkosten zu erstatten. Diese besonderen Wecker und Fernhörer gehen in das Eigentum der Inhaber der Anlagen über.

e. Bei der Verlegung von Fernsprechstellen werden erhoben

- für Verlegung innerhalb desselben Raumes
bei einfachen Leitungen 4 M.
bei Doppelleitungen 6 "
für Verlegungen innerhalb desselben Grundstücks
bei einfachen Leitungen 6 M.
bei Doppelleitungen 10 "
für Verlegungen nach anderen Grundstücken
bei einfachen Leitungen 15 M.
bei Doppelleitungen 25 "

f. Die Gebühre für die Aufhebung von Nebentelegraphenanlagen und besonderen Telegraphenanlagen vor Ablauf der Ueberlassungsdauer beträgt für jede Fernsprechstelle 15 M.

Daneben ist für abzubrechende Gestänge und Leitungen der der nicht abgelaufenen Ueberlassungsdauer entsprechende Teil der Herstellungs- und Abbruchkosten zu erstatten.

Diese Beträge bleiben unerhoben, wenn die Ueberlassungsdauer zu dem Zeitpunkte, bis zu welchem die fortlaufenden Gebühren für die Anlage im Voraus entrichtet sind, abgelaufen ist.

Oertliche Posteinrichtungen.

Zur Wahrnehmung des Post- und Telegraphendienstes in Karlsruhe bestehen zwei selbständige Postämter mit der Bezeichnung Postamt 1 (Kaiserstraße 217) und Postamt 2 (Bahnhof) und das Telegraphenamt (Kaiserstraße 217). Das Postamt 3 (Waldbornstr. 21) ist eine Zweigstelle des Postamts 2.

Vom Postamt 1 (Kaiserstraße 217) aus erfolgt die Leerung der auf Seite 58 mit * bezeichneten Briefkasten, die Bestellung der Briefe und Zeitungen, der Wertbriefe der Adressen zu Postpaketen, der Einschreibbriefe, der Postaufträge, der Briefe mit Nachnahme, der Postanweisungen und zum Teil auch der Eilbriefsendungen, sowie die Ausgabe der postlagernd

Karlsruhe (ohne Bezeichnung des Postamts) gestellten Sendungen; daselbst findet auch die Auszahlung der Renten der Unfall- und der Invaliditäts- und Altersversicherung statt. Vom Postamt 2 (Kriegstraße neben dem Hauptbahnhof) aus werden die Pakete mit und ohne Wertangabe, Eilsendungen, und alle Sendungen nach dem Landbestellbezirke bestellt, sowie die Stadtbriefkasten mit Ausnahme der auf Seite 58 mit * versehenen, geleert. Mit den Postämtern 2 und 3 sind Telegraphenbetriebsstellen und öffentliche Fernsprechstellen verbunden. Dem Postamt 2 ist die Posthalterei unterstellt. Der Landbestellbezirk von Karlsruhe umfaßt das Schützenhaus, den Rosen-